

An Kosten (d. h. Gerichtsgebühren) kommt ein Pauschquantum zur Hebung, dessen Maximum

- a) beim Kreisauschuß und Bezirksauschuß 60 Mark,
b) beim OVG. 150 Mark

beträgt.

Nähere Bestimmungen trifft das Zirkular des Ministers des Innern und des Finanzministers v. 27. Februar 1884 (MBl. d. Inn. S. 30); dort ist z. B. unter VIII und VII bestimmt, daß bei unschätzbarem Streitobjekt der Wert zur Berechnung des Pauschquantums auf 50 bis 5000 Mark anzunehmen ist und daß für den Streitwert der ursprüngliche oder veränderte Antrag maßgebend ist.

Kein Pauschquantum wird erhoben in den Fällen des § 107 OVG.

c) Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen des Zivilprozesses.

d) Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gericht festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist (§ 108 Abs. 1).

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Teiles liquidierten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gericht festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist (§ 108 Abs. 2).

e) Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden (§ 105). Anschlußberufung oder =revision wegen der Kosten allein ist jedoch zulässig.

f) Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß: des

1. Kreis= ausschusses findet innerhalb 2 Wochen von seiner Zustellung an die Beschwerde an den BL.,

2. Bezirks= ausschusses in 1. Instanz innerhalb der gleichen Frist die Beschwerde an das OVG. statt (§ 108 Abs. 3).

XIII. Wegen der Schlußbestimmungen des Verwaltungs= streitverfahrens (§§ 110—114), insbesondere wegen der Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei dem Kreis= und Bezirks= ausschusse zum Gegenstand hat, sowie wegen des Kompetenzkonfliktes vgl. das Gesetz.

§ 15.

Das Beschlußverfahren.

Soweit die Verwaltungsrechtspflege nicht im Wege des Verwaltungs= streitverfahrens zu erledigen ist, wird sie im Beschluß= verfahren ausgeübt. Dies gilt insbesondere für das Verfahren des Kreis= (Stadt=) Ausschusses und des Bezirks= ausschusses.

schusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung (§ 54 Abs. 1 LVG.). Während ferner das LVG. nur im Verwaltungsstreitverfahren verfährt, kommt für den Provinzialrat nur das Beschlußverfahren zur Anwendung (§ 54 Abs. 4 LVG.).

Von besonderer Bedeutung ist das Beschlußverfahren für die Erteilung der gewerblichen Konzessionen (§§ 114 ff. des Zust.-Gesetzes) und für die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde¹⁾.

a) Über die Fristen für die Anbringung der Beschwerde vgl. § 52, über die grundsätzliche Suspensivwirkung vgl. § 53 LVG.

b) Über die Ausschließung einzelner Mitglieder der Behörde vgl. §§ 115/116 LVG.

c) Dem Vorbescheide des § 64 entsprechend gewährt § 117 dem Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses das Recht, in Eilfällen oder bei Klarheit des Sach- und Rechtsverhältnisses namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu erteilen, sofern nicht im Gesetz die Zustimmung des Kollegiums als erforderlich bezeichnet ist (§ 117 Abs. 1).

Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Bezirksauschusses und Provinzialrates zu. Jedoch darf eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bzw. Bezirksauschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen (§ 117 Abs. 2).

In diesen Fällen ist den Beteiligten, deren Anträgen nicht stattgegeben wurde, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb 2 Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung bzw. der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre (§ 117 Abs. 3). Vgl. ferner § 117 Abs. 3, 4.

d) An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit beratender Stimme teilnehmen (§ 118).

e) Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt (§ 119 Abs. 1), wie z. B. in den Fällen der §§ 20, 21 GewD. Die mündliche Verhandlung ist in allen anderen Fällen fakultativ (§ 119 Abs. 2).

¹⁾ Für das Beschlußverfahren kommt nur die Beschwerde im Beschlußverfahren in Frage. Daneben kennt das LVG. die Aufsichtsbeschwerde des § 50 III und die Beschwerde über Zwischenstreitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren. Für letztere beide Beschwerdearten gelten die §§ 115 ff. nicht.



Auf die mündliche Verhandlung finden die §§ 68, 71—73 und 75 sinngemäße Anwendung (§ 119 Abs. 3). Vgl. ferner § 120 (Beweiserhebung).

f) Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bzw. des Vorsitzenden (§ 117) findet innerhalb 2 Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an den V.A., gegen erstinstanzliche Beschlüsse des V.A. innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrat statt, sofern nicht die Beschlüsse endgültig sind oder eine andere Behörde zu entscheiden hat (§ 121)¹⁾.

Einbringung der Beschwerde beim iudex a quo (§ 122 Abs. 1), doch genügt die Einbringung beim iudex ad quem (§ 122 Abs. 5). Über die Behandlung der Beschwerdeschrift und die Gegenerklärung vgl. § 122 Abs. 3 und 4. Über die Einlegung der Beschwerde im öffentlichen Interesse vgl. § 123.

g) Im Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, auch können die Beteiligten nicht den Ersatz ihrer baren Auslagen fordern, jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenen Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt bzw. den Einwand erhoben hat (§ 124 Abs. 1, 2). Die sonstigen Kosten und baren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat (§ 124 Abs. 4). Die Bestimmungen der GewD. — § 22 daselbst — bleiben in Kraft. Dazu kommt für die GewD. die Ausf.-Anweisung v. 1. Mai 1904 zur Anwendung.

h) Über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz (§ 125), d. h. der V.A. oder Provinzialrat.

i) Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrates, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des V.A. und der Landrat bzw. der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Kraft anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen.

Die Anfechtung erfolgt durch Klage beim OVG. gegen das Beschlußkollegium. Hat sie Erfolg, so hebt das OVG. den angefochtenen Beschluß auf und die Sache bleibt bei der Beschlußbehörde an-

¹⁾ Im Stadtkreis Berlin tritt an Stelle des Provinzialrates in 2. Instanz der zuständige Minister (des Innern) (§ 43 Abs. 1). Dasselbe gilt für den Landespolizeibezirk Berlin für die polizeilichen Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 5 des Ges. v. 13. Juni 1900 und der Nachtragsgesetze.



hängig. Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem OVG. einen besonderen Vertreter wählen (§ 126).

Es kommen nur endgültige Beschlüsse in Frage, d. h. solche, bei denen es keine Rechtsmittel und keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gibt, also insbesondere Beschlüsse in der Beschwerdeinstanz oder solche, bei welchen eine Erlaubnis oder Genehmigung erteilt ist.

Die Klage ist an keine Frist gebunden; insbesondere findet in gewerberechtlichen Sachen § 20 GewD. keine Anwendung, weil sich § 20 GewD. nur auf die Befugnis der Parteien in gewerbepolizeilichen Genehmigungs- und sich hieraus entwickelnden Verwaltungsstreitverfahren bezieht, während die Klage aus § 126 ein dem Schutze des öffentlichen Rechtes dienender behördlicher Akt ist, welcher von den für die Parteien gegebenen Vorschriften unberührt bleibt (OVG. 36 S. 371).

§ 126 OVG. gilt auch insbesondere in gewerbegerichtlichen Sachen:

„Der § 126 des OVG. gilt für reichsgesetzlich geregelte Angelegenheiten ebenfalls, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Erlasse des OVG. den Landesbehörden zur Beschlußfassung zugewiesen sind. Eine Beschränkung tritt nur nach dem Grundsatz, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, insoweit ein, als für eine einzelne reichsrechtliche Materie durch die für diese getroffenen reichsrechtlichen Bestimmungen die Klage aus dem § 126 ausgeschlossen wird.“ (OVG. 25 S. 316).

Die Klage findet auch gegen Beschlüsse der Beschlußbehörden in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung statt, wenn sie lediglich die Zuständigkeit der angerufenen Beschlußbehörde verneinen (OVG. 27 S. 165).

§ 126 gilt aber nur für die Anfechtung endgültiger Beschlüsse des Provinzialrates, Bezirks- und Kreis- (Stadt-) Ausschusses und ist auf Beschlüsse anderer Behörden nicht übertragbar, also auch nicht auf Beschlüsse des Polizeipräsidenten von Berlin über Angelegenheiten, für die außerhalb Berlins die Beschlußnahme dem Bezirksausschusse landesgesetzlich zusteht (OVG. 40 S. 300).

Die Klage aus § 126 ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gesetze die Bestätigung oder Nichtbestätigung einer Wahl in das Ermessen der Aufsichtsbehörde stellen:

„... Wenn die Gesetze die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl eines Gemeindevorstehers in das beliebige Ermessen der Aufsichtsbehörde stellen, so überlassen sie es ihr, bei ihrer Entschliebung alles zu berücksichtigen, was die Bestätigung untunlich erschein läßt, also namentlich den Mangel der gesetzlichen Wahlfähigkeit (vgl. §§ 15, 39 der Landgem.-D. f. Westfalen vom 19. März 1856, GS. S. 265), ferner persönliche Ungeeignetheit und endlich Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens in Betracht zu ziehen. Ist aber die Bestätigung einmal erfolgt, so ist dadurch die für die Besetzung

des Amtes der Aufsichtsbehörde gegebene Befugnis erschöpft. Die Aufsichtsbehörde kann auf ihre Befugnis nicht mehr zurückgreifen, also auch von dem Mittel einer Versagung der Bestätigung keinen Gebrauch mehr machen, wenn sie später erkennt, daß Gründe für die Versagung vorhanden gewesen sein würden. Es ist undenkbar, daß die Gesetze einerseits die Voraussetzungen, unter denen ein Ortsvorsteher aus seinem Amte entfernt werden darf, umgrenzen, andererseits aber es dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde überlassen sollten, durch die bloße Zurücknahme ihrer Bestätigung die Amtsentsetzung tatsächlich herbeizuführen. Nicht nur das Recht des Beamten, sondern auch das der Gemeinde, welche durch die Gesetze die Befugnis erhalten hat, vorbehaltlich der Bestätigung das Amt auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu besetzen, würde empfindlich verletzt, die Ordnung in ihren Verhältnissen würde auf das ernstlichste gefährdet werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Erklärung zurückziehen dürfte. Sie kann das ebensowenig, wie die Gemeinde ihre Wahl widerrufen kann.“ (DVG. 41 S. 3).

Gleichfalls durch Klage aus § 126 DVG. unanfechtbar sind Beschlüsse, welche von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden können (DVG. 10 S. 44 ff.).
